

# Richtlinien des Kirchenrates betreffend die Anstellung von Religionslehrpersonen

vom 29. Februar 2016

---

Gestützt auf Art. 44ff und 134ter der Kirchenordnung (KO) der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Landschaft sowie auf §§ 23 und 24 der Personal- und Besoldungsordnung (PBO) erlässt der Kirchenrat die vorliegenden Richtlinien:

## 1. Grundsatz

1.1 Gemäss Art. 134ter Abs. 5 der Kirchenordnung entscheidet die Kirchenpflege im Rahmen des Budgets über die Schaffung und den Umfang von Pensen für Religionsunterricht in der Kirchgemeinde.

Über die Schaffung und den Umfang von Pensen für Religionsunterricht an heilpädagogischen Schulen und Privatschulen entscheidet der Kirchenrat auf Antrag des Ökumenischen Rektorats für Heilpädagogischen Unterricht (ÖRHR) im Rahmen des Budgets.

1.2 Die vorliegenden Richtlinien umschreiben

- Erfordernisse für die Ausbildung von Religionslehrpersonen
- Erfordernisse für die Anstellung von Religionslehrpersonen
- Besoldung
- Rechte und Pflichten

1.3 Die vorliegenden Richtlinien sind für die Kirchgemeinden und die Kantonalkirche betreffend die Anstellung von Religionslehrpersonen verbindlich. Sie bilden integrierenden Bestandteil des individuellen Arbeitsvertrages.

## 2. Ausbildung

2.1 Für die Anstellung als Religionslehrperson ist die folgende Ausbildung erforderlich:

- a) Abgeschlossene kantonalkirchliche bzw. von der Landeskirche anerkannte religionspädagogische Ausbildung zur Erteilung von Religionsunterricht auf der Primarstufe oder der Sekundarstufe I
- b) Theologiestudium mit Bachelorabschluss + pädagogische Zusatzqualifikation im Rahmen und Umfang der kantonalkirchlichen Ausbildung
- c) Pädagogische Ausbildung mit Lehrdiplom + theologische Zusatzqualifikation im Rahmen und Umfang der kantonalkirchlichen Ausbildung (Theologiekurs etc.)

- d) Religionslehrpersonen an heilpädagogischen Schulen, in Kleinklassen oder in Integrationsklassen benötigen eine kirchliche oder staatliche Zusatzqualifikation in Heilpädagogik.
- 2.2 Bei Unklarheiten ordnet der Kirchenrat eine Äquivalenzprüfung an, welche sich an den Vorgaben von OekModula orientiert.
- 2.3 Neben der fachlich anerkannten Ausbildung ist die Zugehörigkeit zu einer Landeskirche Voraussetzung.

### **3. Anstellung**

- 3.1 Die Religionslehrpersonen in den Kirchgemeinden unterstehen der Aufsicht der Kirchenpflege, die von der Kantonalkirche angestellten Religionslehrpersonen dem ÖRHR. Die Kirchenpflege bzw. der Kirchenrat schliessen einen schriftlichen Arbeitsvertrag nach den Bestimmungen der Personal- und Besoldungsordnung ab.
- 3.2 Die Beauftragung der Religionslehrpersonen, die Zuteilung der Klassen und die Absprache betreffend Lehrplan erfolgen in der Kirchgemeinde im Einverständnis mit der Kirchenpflege und den Unterrichtenden durch die für den Religionsunterricht verantwortliche Person. Die Zuteilung der Klassen an den Heilpädagogischen Schulen erfolgt durch das ÖRHR.
- 3.3 Die Religionslehrpersonen in den Kirchgemeinden werden im Rahmen eines Gemeindegottesdienstes durch die Kirchenpflege begrüsst und vorgestellt.

### **4. Besoldung**

#### **4.1 Grundsätze**

- 4.1.1 Religionslehrpersonen sind pro Jahreslektion zu bezahlen. Die Auszahlung (monatlich, vierteljährlich, halbjährlich) wird im Arbeitsvertrag geregelt.
- 4.1.2 Die Teuerungszulage (TZ) auf die Reallohnansätze (Grundlohn) wird mit den gleichen Prozentzahlen wie beim Kanton übernommen und entsprechend der kantonalen Regelung angepasst.
- 4.1.3 Die zunehmende Erfahrung wird nach kantonalem Personalrecht abgegolten. In der Regel wird in jedem Kalenderjahr eine Erfahrungsstufe gewährt. Der Erfahrungsstufenanstieg ist unabhängig vom Umfang des Pensums.
- 4.1.4 Der 13. Monatslohn entspricht einem Dreizehntel der Jahreslohnsumme. Er wird jeweils anfangs Dezember ausbezahlt. Bei Teilpensen und teilzeitlicher Anstellung erfolgt die Auszahlung anteilmässig.

## 4.2 Ansätze

### 4.2.1 Berechnung für Unterricht während ganzem Jahr

$$\frac{\text{Jahreslohn} \times \text{Jahreslektionen}}{\text{Pflichtlektionen}}$$

Beispiel:

2 Jahreslektionen auf der Primarstufe; LK 14; ES C

$$\frac{\text{CHF } 70'055.25 \times 2}{28} = \text{CHF } 5'003.95 \text{ (inkl. TZ und Anteil 13. Monatslohn)}$$

- Pflichtlektionen (Wochenlektionen) Primarstufe = **28** Lektionen
- Pflichtlektionen (Wochenlektionen) Sekundarstufe I E/A/P = **27** Lektionen
- Jahreslektion = die Anzahl an Wochenlektionen, welche die Religionslehrperson während dem ganzen Jahr unterrichtet.
- Schulwochen = **39**

(Stand 1.1.2016; Änderungen von Lohn und Pflichtlektionenzahl erfolgen gemäss kantonalen Ansätzen).

### 4.2.2 Ferienanspruch

Der Ferienanspruch ist mit den Ansätzen gemäss 4.2.1 abgegolten, da die Berechnung auf 39 Schulwochen basiert.

## 4.3 Einreihung in die Lohnklassen

4.3.1 Schulstufe / Anforderungen	Lohnklasse
Primarstufe: Ausgebildete Religionslehrpersonen gemäss Art. 2.1	14
Primarstufe: Ausgebildete Religionslehrpersonen mit Zusatzausbildung im Bereich des Heilpädagogischen Religionsunterrichts gemäss Art. 2.1; Unterricht an heilpädagogischen Schulen, in Kleinklassen oder in Integrationsklassen	13
Sekundarstufe I: Für diese Stufe ausgebildete Religionslehrpersonen gemäss Art. 2.1	13
Sekundarstufe I: Ausgebildete Religionslehrpersonen mit Zusatzausbildung im Bereich des Heilpädagogischen Religionsunterrichts gemäss Art. 2.1; Unterricht an heilpädagogischen Schulen, in Kleinklassen oder in Integrationsklassen.	13

- 4.3.2 Für Stellvertretungen bis zu zwei Wochen wird vom Kirchenrat jährlich eine Pauschale pro Lektion inkl. Ferien- und Feiertagsentschädigung sowie Anteil an den 13. Monatslohn festgelegt und auf der Website veröffentlicht.

Stellvertretungen bis zu drei Monate erhalten auf Primarstufe 80% des entsprechenden Lohnes, auf Sekundarstufe I 85%, weil die zusätzlichen Arbeiten neben dem Unterricht (vgl. 5.1) wegfallen.

Stellvertretende über drei Monate erhalten einen befristeten Vertrag.

- 4.3.3 Unterrichtende ohne abgeschlossene Ausbildungen gemäss Art. 2.1 können nur befristet angestellt werden. Sie werden ebenfalls zwei Lohnklassen tiefer eingereiht.
- 4.3.4 Unterrichtende an heilpädagogischen Schulen, in Kleinklassen oder Integrationsklassen mit abgeschlossener Ausbildung als Religionslehrperson, aber ohne heilpädagogische Zusatzausbildung, werden in Lohnklasse 14 eingereiht
- 4.3.5 Im ökumenisch erteilten Unterricht kann die Kirchenpflege in Konsultation mit der Religionslehrperson Abweichungen bis maximal zwei Lohnklassen vereinbaren.

## 5. Jahresarbeitszeit

- 5.1 Die Aufteilung der Jahresarbeitszeit erfolgt für die Religionspersonen der Kirchgemeinden:

Primarstufe:

- rund 80% für die Vorbereitung, die Durchführung und die Nachbereitung des Unterrichts
- rund 20% für die Arbeit in der Kirchgemeinde, das Engagement im Schulhaus und die persönliche Weiterbildung

Der Kirchenrat empfiehlt, rund 10% in der Kirchgemeinde einzusetzen, 5% für das Engagement im Schulhaus und 2 - 5% für die persönliche Weiterbildung (Kurse, Veranstaltungen, Selbststudium).

Sekundarstufe I:

- rund 85% für die Vorbereitung, die Durchführung und die Nachbereitung des Unterrichts
- rund 15% für die Arbeit in der Kirchgemeinde, das Engagement im Schulhaus und die persönliche Weiterbildung

Der Kirchenrat empfiehlt, rund 10% in der Kirchgemeinde einzusetzen und 5% für das Engagement im Schulhaus und für die persönliche Weiterbildung. (Kurse, Veranstaltungen, Selbststudium).

- 5.2 Religionslehrpersonen an heilpädagogischen Schulen vereinbaren die im Rahmen der Jahresarbeitszeit zu leistenden Aufgaben neben dem Unterricht mit dem ÖHRH.

- 5.3 Aufteilung und Nachweis der ausserhalb des Unterrichts geleisteten Arbeit / Weiterbildung sind Teil des Mitarbeitengesprächs zwischen der verantwortlichen Person der Kirchgemeinde bzw. des ÖHRH und der Lehrperson. Arbeiten in Schule und Kirchgemeinde können im Bedarfsfall innerhalb eines religionspädagogischen Teams abgetauscht werden.

## **6. Rechte und Pflichten**

- 6.1 Die Religionslehrpersonen sind verpflichtet, den vereinbarten Lehrplan einzuhalten und den staatlichen Lehrplan (Teilbildungsbereich Religion / Ethik / Gemeinschaft) zu berücksichtigen.
- 6.2 Weiterbildung ist verbindlicher Teil des Berufsauftrags. Die Kirchgemeinden, bzw. das ÖRHR erwarten, dass Weiterbildungsmöglichkeiten im Umfang von 2-5% der Jahresarbeitszeit genutzt werden und unterstützen diese auch finanziell.
- 6.3 Für Stundenausfälle, die durch schulische Anlässe wie Sporttag, Schulreise, Monatswanderung o.ä. bedingt sind, erfolgt keine Lohnkürzung.
- 6.4 Alle anderen Stundenausfälle sind der/dem Verantwortlichen für Religionsunterricht der Kirchgemeinde bzw. dem ÖRHR zu melden und im Regelfall zu kompensieren.

## **7. Ergänzendes Recht / Inkrafttreten**

- 7.1 Soweit diese Richtlinien keine oder keine anderslautenden Bestimmungen enthalten, kommen die Bestimmungen der Kirchenordnung und der Personal- und Besoldungsordnung resp. der kantonalen Personalgesetzgebung zur Anwendung.
- 7.2 Diese Richtlinien ersetzen diejenigen vom 24. September 2012; sie treten auf das Schuljahr 2016/2017 in Kraft.

Liestal, 29. Februar 2016

EVANGELISCH-REFORMIERTE KIRCHE  
DES KANTONS BASEL-LANDSCHAFT  
Kirchenrat

Der Präsident                      Die Kirchensekretärin

M. Stingelin, Pfr.                E. Wenk-Mattmüller